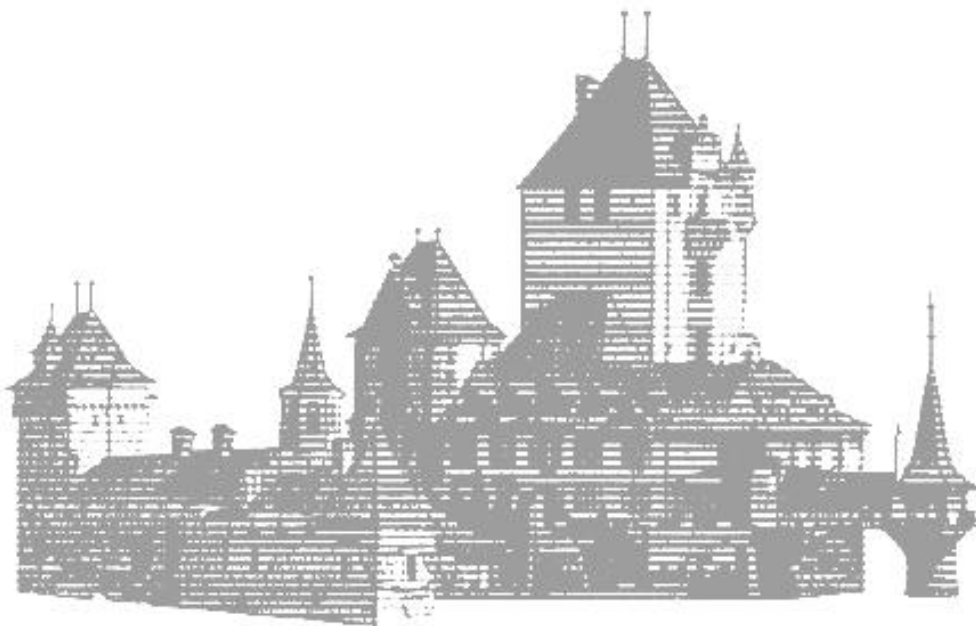


*Fondsverordnung
Ausbildungsbeiträge*

1. Juli 2010



Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee beschliesst, gestützt auf Art. 92 und 93 der Gemeindeverordnung, folgende Verordnung über zweckbestimmte Zuwendungen Dritter.

Name	Art. 1
	Fonds für Ausbildungsbeiträge
Entstehung	Art. 2
	Gemäss Testament stiftete Marie Hänni bei ihrem Tod am 18. Dezember 1987 der Gemeinde Oberhofen CHF 25'000.00.
Zweckbestimmung	Art. 3
	Der Fonds ist bestimmt für Beiträge an die Ausbildungskosten von Jugendlichen (bis zum vollendeten 25. Altersjahr).
Bestand	Art. 4
	Bestand 18. Dezember 1987 CHF 25'000.00 Bestand 31. Dezember 2009 CHF 25'474.45
Mitteileinsatz	Art. 5
	Das Fondskapital inkl. den Zinsen können nur zweckgemäss verwendet werden.
Speisung	Art. 6
	Fondserträge (Zinsen) und allfällige Spenden Dritter mit der gleichen Zweckbestimmung.
Anlage / Verzinsung	Art. 7
	Das Fondskapital wird bei der Einwohnergemeinde Oberhofen angelegt und wird zum jeweils gültigen Sparkonto-Zinssatz der Amtersparniskasse Thun verzinst.

Verfügungsrecht

Art. 8

Das Verfügungsrecht besitzt der Gemeinderat Oberhofen.

Verfahren

Art. 9

Auf ein schriftliches Gesuch hin, werden Beiträge bis max. CHF 1'000.00 pro Jahr ausbezahlt.

Inkrafttreten

Art. 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Genehmigung

Art. 12

Der Gemeinderat hat die vorstehende Verordnung an seiner Sitzung vom 16. Juni 2010 genehmigt.

GEMEINDERAT OBERHOFEN

Manfred Ammann
Gemeindepräsident

Rahel Tschanz
Gemeindeschreiberin